

Wynagas AG
Winkelstrasse 50 :: 5734 Reinach
Telefon 062 835 00 35
info@wynagas.ch :: www.wynagas.ch



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Anschluss und die Abgabe von Erdgas und Biogas

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Zweck, Grundlagen und Geltungsbereich	2
1.2	Rechtsform, Organisation	2
1.3	Beschaffung und Verteilung	2
1.4	Bewilligung	2
1.5	Überleitung an Dritte	2
1.6	Planwerk	2
1.7	Begriffsbestimmungen	2
2.	Rechtsverhältnis	3
2.1	Art	3
2.2	Entstehung	3
2.3	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
2.4	Gasverbrauch in leerstehenden Räumen	3
2.5	Wechsel der Eigentums-/Mietverhältnisse	3
3.	Verteilanlagen	3
3.1	Hauptleitungen	3
3.2	Kostensicherung	4
3.3	Durchleitung	4
4.	Objektanschlüsse	4
4.1	Definitionen	4
4.2	Eigentum	4
4.3	Erstellung	4
4.4	Verlegung, Ersatz	4
4.5	Material	4
4.6	Unbenützte Leitungen	5
4.7	Unterhalt	5
4.8	Objektanschlüsse die mehreren Parteien dienen	5
4.9	Vorsorglicher Ersatz	5
5.	Messeinrichtungen	5
5.1	Einrichtung	5
5.2	Beschädigung	5
5.3	Überprüfung	6
6.	Messung des Energieverbrauchs	6
6.1	Ablesung	6
6.2	Bestimmung Energieverbrauch bei fehlerhafter Messeinrichtung	6
7.	Preise	7
7.1	Energielieferung	7
7.2	Abrechnungseinheit	7
7.3	Abgaben	7
7.4	Mehrwertsteuer	7

8.	Rechnungsstellung und Zahlung	7
8.1	Rechnungsstellung	7
8.2	Zahlungen	7
8.3	Zahlungsverzug	7
8.4	Mahngebühren	8
8.5	Fehlerhafte Rechnungen und Zahlungen	8
8.6	Messfehler	8
8.7	Umgehung Preisbestimmungen	8
9.	Einschränkung der Gaslieferung	8
9.1	Einschränkungen/Einstellungen	8
9.2	Unterbrechungen	9
9.3	Einstellung der Gasabgabe infolge Kundenverhaltens	9
9.4	Mangelhafte Gasinstallationen	9
9.5	Erfüllung Zahlungspflicht bei Einstellung des Betriebes	9
10.	Entschädigungsanspruch	10
11.	Hausinstallationen	10
12.	Installationsbewilligung	11
12.1	Bewilligungspflicht	11
12.2	Leitsätze	11
12.3	Meldewesen	11
12.4	Kontrollrecht	11
13.	Installationskontrolle	12
13.1	Kosten	12
13.2	Zugang zu Gas-Einrichtungen	12
14.	Haftung	12
15.	Schlussbestimmungen	13
15.1	Beauftragung Dritter	13
15.2	Rechtsnachfolge	13
15.3	Salvatorische Klausel	13
15.4	Gerichtsstand	13
15.5	Änderungen und Anpassungen	13
15.6	In-Kraft-Treten	13

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck, Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss und die Abgabe von Erdgas und Biogas (nachfolgend AGB genannt) der Wynagas AG und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere das Preisblatt (Preisbestimmungen), regeln den Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Bereitstellung, Lieferung und Abgabe von Erdgas und Biogas an Verbraucher, hiernach Kunden genannt.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind Kundinnen ebenfalls gemeint.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Vorschriften, insbesondere des Preisblattes. Diese Unterlagen können auch unter www.wynagas.ch (Downloads) eingesehen und abgerufen werden.

1.2 Rechtsform, Organisation

Die Wynagas AG, nachfolgend Wynagas genannt, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Reinach, AG.

1.3 Beschaffung und Verteilung

Die Wynagas beschafft, bewirtschaftet und verteilt das für die Versorgung der Kunden nötige Erdgas und Biogas.

1.4 Bewilligung

Anschlüsse an die Gasversorgung bedürfen grundsätzlich einer Anschlussbewilligung der Wynagas. Jegliche Apparate, Armaturen und Materialien müssen durch den Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sein.

1.5 Überleitung an Dritte

Die Überleitung und/oder der Verkauf von Erdgas/Biogas an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Wynagas nicht gestattet.

1.6 Planwerk

Hauptleitungen mit den zugehörigen Anlagen werden auf Kosten der Wynagas eingemessen und im Planwerk der Wynagas nachgeführt.

Objektanschlüsse werden auf Kosten des Eigentümers bzw. Baurechtsberechtigten eingemessen und im Planwerk der Wynagas nachgeführt.

1.7 Begriffsbestimmungen

Bei Anschlüssen an das Gasnetz der Wynagas gilt als Kunde: Der Eigentümer der Liegenschaft bzw. des anzuschliessenden Objektes (entspricht beim Baurecht dem Baurechtsberechtigten) oder dessen berechtigter Vertreter.

Bei der Gaslieferung gilt als Kunde: Der Eigentümer, Mieter oder Pächter. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn der Wynagas kein Mieter oder Pächter gemeldet ist.

2. Rechtsverhältnis

2.1 Art

Das Rechtsverhältnis der Wynagas zu ihren Kunden ist privat-rechtlicher Natur.

2.2 Entstehung

Das Rechtsverhältnis entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem Gasbezug durch den Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Gasbezug anerkennt der Kunde die vorliegenden AGB und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, insbesondere die Preisbestimmungen, vorbehaltlos an.

2.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis hat eine unbestimmte Laufzeit.

Das Rechtsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, von den Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche oder mündliche Abmeldung beendet werden.

Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

2.4 Gasverbrauch in leerstehenden Räumen

Für Forderungen der Wynagas für Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, gehen, soweit nicht andere dafür aufkommen, zu Lasten des Kunden.

2.5 Wechsel der Eigentums-/Mietverhältnisse

Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.

3. Verteilanlagen

3.1 Hauptleitungen

Hauptleitungen sind die Leitungen, die für den Transport- und die Feinverteilung zu den Objektanschlüssen erforderlich sind.

Die Wynagas erstellt und unterhält die Hauptleitungen auf eigene Kosten, soweit diese durch das Grundeigentum der öffentlichen Hand führen oder ausschliesslich öffentlichem Interesse dienen und durch privates Eigentum führen.

Eine Verpflichtung der Wynagas zur Erstellung von Leitungen besteht nicht.

3.2 **Kostensicherung**

Die Wynagas ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

3.3 **Durchleitung**

Muss die Wynagas Grundeigentum Dritter für Durchleitungen in Anspruch nehmen, macht sie dafür den gesetzlichen Rechtsanspruch nur geltend, wenn eine gütliche Verständigung in-nerhalb nützlicher Frist scheitert.

Bei Erstellung und Unterhalt trägt die Wynagas den berechtigten Interessen der Eigentümer Rechnung.

4. **Objektanschlüsse**

4.1 **Definitionen**

Als Objektanschlüsse werden Abzweigungen von den Hauptleitungen zu Häusern und anderen Objekten genannt. Sie dienen der Erschliessung von Liegenschaften, Gebäuden oder weiterer Verbrauchsstellen.

Der Objektanschluss ist die Leitungsanlage ab der Hauptleitung bis zur Grenzstelle. Als Grenzstelle gilt – wo nicht anders schriftlich vereinbart – das Zählerpassstück.

Anlagen nach der Grenzstelle gelten als Hausinstallationen.

Leistungen und weitere Anlagen zwischen Gebäuden gehören in der Regel zu den Objektanschlüssen.

4.2 **Eigentum**

Die Objektanschlüsse gehören den Eigentümern bzw. Baurechtsberechtigten der Objekte, welche über die Objektanschlüsse erschlossen werden.

4.3 **Erstellung**

Die Objektanschlüsse werden durch die Wynagas auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten bis zur Grenzstelle erstellt.

4.4 **Verlegung, Ersatz**

Die Wynagas verlegt, ändert oder ersetzt auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten Leitungen, die als Folge von Um- oder Neubauten auf deren Liegenschaft notwendig werden.

4.5 **Material**

Die Wynagas bestimmt das zu verwendende Material, den Ort des Anschlusses an die Hauptleitung und den Standort des Gaszählers. Sie nimmt dabei im Rahmen der Vorschriften angemessene Rücksicht auf Anliegen der Kunden.

4.6 Unbenützte Leitungen

Nicht mehr benützte Objektanschlüsse werden durch die Wynagas auf Kosten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten bei der Hauptleitung abgetrennt.

4.7 Unterhalt

Die Wynagas unterhält die Objektanschlüsse ab der Hauptleitung bis und mit Gaszähler zu Lasten der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch fremde Leitungen und Einrichtungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder Dritter entstanden sind.

Der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte ist verpflichtet, Reparaturen an der Zuleitung von der Hauptleitung bis zum Gaszähler sofort nach Eintritt eines Schadens auf seine Kosten durch die Wynagas ausführen zu lassen.

Die regelmässige Wartung aller Gasinstallationen nach dem Gaszähler sowie Reparaturen und Ersatz schadhafter Gasinstallationen obliegen dem Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten.

4.8 Objektanschlüsse die mehreren Parteien dienen

Reparaturen an Objektanschlüssen bezahlen die jeweils beteiligten Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten nach Massgabe der Interessen, wobei in der Regel die Kosten nach Massgabe der Anzahl hinterliegend angeschlossener Objekte aufgeteilt werden.

4.9 Vorsorglicher Ersatz

Sofern im Rahmen einer Erneuerung der Hauptleitung oder einer Strassensanierung eine technische, wirtschaftliche oder juristische Notwendigkeit besteht, die bestehenden Objektanschlüsse ebenfalls zu erneuern, so hat der Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte dies auf seine Kosten zu dulden. Sind pro Objektanschluss mehrere Parteien betroffen, so werden die Kosten anteilmässig nach Massgabe der Interessen analog Ziff. 4.8 hiervoor getragen.

5. Messeinrichtungen

5.1 Einrichtung

Die Gasabgabe erfolgt grundsätzlich über Gaszähler. Die pro Verbrauchsstätte, Kunde und/oder Endverbraucher für die Messung des Gasverbrauchs notwendigen Mess- und anderen Einrichtungen werden von der Wynagas bestimmt, geliefert und montiert. Der Gaszähler bleibt im Eigentum der Wynagas und wird auf ihre Kosten angeschafft, montiert, demontiert und instand gehalten. Der Kunde haftet jedoch für absichtlich oder fahrlässig verursachten Schaden und hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben der Wynagas erstellen zu lassen. Ebenso hat er der Wynagas den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.2 Beschädigung

Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der Wynagas beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Eichung und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die Wynagas plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Der Kunde haftet der Wynagas für Schäden und trägt die

Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen, wenn unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt oder Manipulationen vorgenommen wurden, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen. Die Wynagas behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

5.3 Überprüfung

Die Gaszähler werden periodisch geprüft. Der Kunde kann auch eine besondere Prüfung des Gaszählers verlangen; er hat hierfür die Kosten zu bezahlen, wenn die Kontrolle ergibt, dass der Gaszähler korrekte Mengen misst. Korrekt heisst, innerhalb des Toleranzbereiches gemäss METAS (Bundesamt für Metrologie).

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung der Wynagas unverzüglich zu melden.

6. Messung des Energieverbrauchs

6.1 Ablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Messeinrichtung erfolgt durch die Wynagas. Ihr ist der Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die Wynagas kann die Kunden ersuchen, die Zähler entschädigungslos selbst abzulesen und die Zählerstände der Wynagas zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden die Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so wird der Bezug aufgrund vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden festgelegt. Zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen wie Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.

6.2 Bestimmung Energieverbrauch bei fehlerhafter Messeinrichtung

Bei festgestelltem Defekt oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit wie möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Wynagas festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so wird die Wynagas die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

7. Preise

7.1 Energielieferung

Die anwendbaren und jeweils gültigen Preise für die Lieferung von Erdgas oder Biogas sind in den Preisbestimmungen der Wynagas festgelegt, welche integrierender Bestandteil dieser AGB bilden. Für Spezialfälle, die darin nicht vorgesehen sind, behält sich die Wynagas mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung vor.

7.2 Abrechnungseinheit

Als Messeinheit der Bezüge dienen m^3 oder m^3/h . Diese werden für die Energieverrechnung umgerechnet in kWh oder kW.

7.3 Abgaben

Sämtliche vom übergeordneten Recht vorgesehene Lenkungs- und andere Abgaben, wie beispielsweise die CO_2 -Abgabe, werden bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und sind zusätzlich zu bezahlen.

7.4 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird bei der Rechnungsstellung separat ausgewiesen und ist zusätzlich zu bezahlen.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

8.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Wynagas festgelegten Zeitabständen. Die Wynagas kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

8.2 Zahlungen

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wynagas zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, Montage- und Demontage Kassiereinrichtungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

8.3 Zahlungsverzug

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Wynagas vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können von der Wynagas so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen der Wynagas und/oder deren Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

8.4 Mahngebühren

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt eine Gebühr erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betreibungs- und Gerichtskosten.

8.5 Fehlerhafte Rechnungen und Zahlungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit durch beide Parteien berichtet werden.

8.6 Messfehler

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

8.7 Umgehung Preisbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Wynagas behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

9. Einschränkung der Gaslieferung

9.1 Einschränkungen / Einstellungen

Die Wynagas hat das Recht, den Netzanschluss, den Netzbetrieb und/oder die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage usw.;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-)Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm, Schneefall, Schneedruck, Erdbeben sowie Störungen und Überlastungen und/oder Lieferengpässen im Netz sowie anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- c) Betriebsstörungen in den Produktions-, Transport- und Verteilanlagen;
- d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen sowie Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt); wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- e) bei Gasknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Gasversorgung des Landes;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- g) in Spitzenlastzeiten gemäss mit separaten Verträgen definierten Abschaltungen.

Die Wynagas wird bei Einschränkungen oder Einstellungen auf die Bedürfnisse des Kunden so weit wie möglich Rücksicht nehmen. Wenn diese voraussehbar sind, werden sie dem Kunden nach Möglichkeiten im Voraus angezeigt.

9.2 Unterbrechungen

Die Wynagas ist berechtigt, für Baumassnahmen, Anschlüsse, Reparaturen usw. den Gaszufluss vorübergehend zu unterbrechen. Sie nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Anliegen der Kunden. Die Betroffenen werden vorher soweit möglich orientiert. Dringende, unvorhergesehene Fälle (z.B. Rohrbruch) bleiben vorbehalten. Weitergehende Abmachungen kann die Wynagas mit den Kunden vertraglich vereinbaren.

Die gasbeziehende Partei hat bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

9.3 Einstellung der Gasabgabe infolge Kundenverhaltens

Die Wynagas ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Gas einzustellen, wenn der Kunde:

- h) Gasinstallationen benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
- i) rechtswidrig und/oder den Preisbestimmungen widersprechend Gas bezieht,
- j) den Beauftragten der Wynagas den Zutritt zu ihren Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht,
- k) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder kein Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden,
- l) auf Verlangen der Wynagas keine angemessene Sicherheit leistet oder die Montage einer Kassiereinrichtung verweigert,
- m) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

9.4 Mangelhafte Gasinstallationen

Mangelhafte Gasinstallationen und/oder -geräte, die eine Personen- oder Objektgefährdung darstellen, können durch Beauftragte der Wynagas oder des Technischen Inspektorates des Schweizerischen Gasfaches (TISG) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

9.5 Erfüllung Zahlungspflicht bei Einstellung des Betriebes

Die Einstellung des Betriebs und/oder der Energielieferung durch die Wynagas befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Wynagas. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die Wynagas entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

10. Entschädigungsanspruch

Bei fehlerfreier Lieferung des Gases gemäss gesetzlichen Vorschriften und gültigen Normen in der Schweiz hat die gasbeziehende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihr aus Qualitätsschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Gasabgabe erwächst. Vorbehalten bleibt §100 des OR (grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht).

Für Schäden, die infolge von Fehlern an Anlagen oder Anlageteilen entstehen, die nicht der Wynagas gehören, haftet diese nicht.

11. Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten die Leitungen, Anlagen und Einrichtungen, welche in den Gebäuden auf die Grenzstelle nach Ziffer 4.1 folgen. Ausgenommen sind Messeinrichtungen gemäss Ziffer 5, welche der Wynagas gehören.

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen sind Sache des Eigentümers bzw. Baurechtsberechtigten. Die Hausinstallationen sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Allfällige Mängel sind sofort zu beseitigen.

Bei nicht vorschriftsgemässen Hausinstallationen kann die Wynagas verlangen, dass die Vorschriftsmässigkeit hergestellt wird. Droht durch eine Hausinstallation eine Gefährdung von Personen oder Sachen, so kann die Wynagas die Beseitigung dieser Zustände verlangen.

12. Installationsbewilligung

12.1 Bewilligungspflicht

Die Installationen von Gasleitungen und -anlagen ab Gaszähler dürfen nur durch von der Wynagas zugelassene Firmen oder Personen ausgeführt werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die gesuchstellende Firma oder Person die Bedingungen der Richtlinien über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas- und Wasserfach erfüllt (Richtlinie GW1 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW).

Aus wichtigen Gründen kann die Bewilligung jederzeit geändert oder entzogen werden.

Firmen oder Personen haften persönlich für alle von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten.

12.2 Leitsätze

Die Installationen sind gemäss den Regeln der Technik, d.h. den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, den übrigen Weisungen der Wynagas sowie allen weiteren einschlägigen Vorschriften zu planen und auszuführen.

12.3 Meldewesen

Jede einzelne Installation, sei es Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung, ist der Wynagas schriftlich anzuzeigen.

Vor Beginn der Arbeit muss die Ausführungsbewilligung abgewartet werden. Bei dringenden Arbeiten kann der schriftlichen Anzeige eine mündliche Verständigung vorangehen.

Während der Ausführung sich ergebende Änderungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung.

Für Neuanlagen oder grössere Abänderungen sowie auf ausdrückliches Verlangen der Wynagas sind der Wynagas aussagefähige Montagepläne vorzulegen.

Die Fertigstellung ist der Wynagas zur Kontrolle resp. Abnahme zu melden. Solange die Anlage den gestellten Anforderungen nicht entspricht, darf die Wynagas kein Gas liefern.

12.4 Kontrollrecht

Der Wynagas steht das Kontrollrecht über sämtliche Privatleitungen zu. Sie übernimmt mit der Kontrolle über die nicht von ihr erstellten Privatleitungen keine Garantie für die ausgeführte Arbeit und keine Entschädigungspflicht für allfällige Schäden.

13. Installationskontrolle

13.1 Kosten

Die Kosten für die Erteilung der Ausführungsbewilligung sowie der Abnahmekontrolle durch die Wynagas werden nicht verrechnet, sofern die Installationsanzeige rechtzeitig und vollständig durch einen gemäss Punkt 11 zugelassenen Installateur erfolgt.

Nach- und spezielle Kontrollen sowie von der Kundschaft verlangte Kontrollen werden in Rechnung gestellt, sofern diese keine Fehler aufzeigen, für welche die Wynagas einzustehen hat.

13.2 Zugang zu Gas-Einrichtungen

Den Organen und Beauftragten der Wynagas ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit Erdgas-/Biogas-Einrichtungen versehenen Grundstücken und Räumlichkeiten zu gestatten. Die Berechtigten haben sich auszuweisen.

14. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Netzdruckschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Versorgungsbetriebes oder der Gasabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Wynagas als Ursache vorliegt. Schäden am Objektanschluss werden durch die Wynagas auf Kosten des Kunden beseitigt.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Beauftragung Dritter

Die Wynagas behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.

15.2 Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten, die aus den Objektanschlüssen hervorgehen, auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen gemäss dieser AGB zu erfüllen.

15.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses AGB unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise möglichst nahe kommt.

Das gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.

15.4 Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Aarau.

15.5 Änderungen und Anpassungen

Die Wynagas ist berechtigt, diese AGB jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

15.6 In-Kraft-Treten

Diese AGB treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Vom Verwaltungsrat der Wynagas am 19. August 2011 genehmigt.

erdgas 